

51 - Jugendamt

**Mitteilung  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	31.05.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
	<b>Neue Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII</b>

**Mitteilung:**

Zum 01.04.2022 ist eine neue Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Kraft getreten. Die Entwicklung der Dienstanweisung ist in Arbeitsgruppen mit Leitungs- und Fachkräften erfolgt.

§ 79 SGBVIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung gem. §8a SGB VIII. Hierdurch werden verbindliche Vorgehensweisen und Handlungsanweisungen für Mitarbeitende innerhalb des Jugendamtes festgelegt.

Seit dem 1.5.2022 ist zudem das neue Landeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Hierin ist verankert, dass die Jugendämter im Verfahren nach § 8a SGB VIII die Mindeststandards des Landesjugendamtes berücksichtigen sollen (§ 5 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Diese gesetzlichen Vorgaben wurden mit der neuen Dienstanweisung erfüllt. Sie orientiert sich inhaltlich im Vorgehen nah an den Empfehlungen des LVR Landesjugendamt „Gelingensfaktoren für die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“. Die Landesjugendhilfeausschüsse der Landesjugendämter Rheinland und West-

falen haben diese als Arbeitshilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Beschlüsse mit der Empfehlung verbunden, die Arbeitshilfe auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter zu erörtern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen Nordrhein-Westfalens auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Die neue Dienstanweisung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII soll innerhalb des Kreisjugendamtes sowohl Leitungen als auch Mitarbeitenden einen klaren Rahmen vorgeben. Sie dient der Vereinheitlichung der Arbeitsweise, z.B. wie ein Team zu einer Entscheidung / Gefährdungseinschätzung kommt. Qualitätsmerkmale für die Arbeit im ASD/PKD sind beschrieben. Sie richtet sich an alle Mitarbeitenden des Jugendamtes und ist in drei Teile aufgliedert:

Unter I. wird für alle Mitarbeitenden im Kreisjugendamt das Verfahren bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen geregelt.

Unter II. werden für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes verbindlich anzuwendende Handlungsvorgaben vorgegeben und die fachlichen Standards zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII festgelegt. Hierzu ist der Gesamtprozess in sieben Teilprozesse aufgeteilt.

Unter III. werden entsprechende Handlungsvorgaben für die Eigenen Dienste des Kreisjugendamtes beschrieben. Dieser Prozess ist in vier Teilprozessen beschrieben.

Die beschriebenen Prozesse für die Vorgehensweisen sind mit den im Rahmen der Organisationsuntersuchung erarbeiteten Handbüchern von IN/S/O kompatibel. Die Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind eingearbeitet. Die Dokumente für die interne Datenbank des Jugendamtes sind angepasst/neu erstellt worden.

In der neuen Dienstanweisung wird auf eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gesetzt. Dabei sind die so genannten „Stuttgarter / Düsseldorfer Kinderschutzbögen“ weiterhin die qualitative Grundlage. Sie sollen die Gefährdungseinschätzung strukturierend unterstützen. Die Bewertung und Entscheidung, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Gefährdung vorliegt, erfolgt letztendlich im Zusammenwirken der Fachkräfte.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.05.2022

Im Auftrag

**Anlage:**

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII